

Einbauweisen nach Rua-StB für Recycling-Baustoff RC der Materialklassen 1 bis 3 im Erdbau

Recycling-Baustoff Klasse	RC	Eigenschaft der Grundwasserdeckelschicht												Wasser vorrangige Gebiete	
		Innerhalb von Wasserschutzbereichen						Außerhalb von Wasserschutzbereichen							
		ungünstig			günstig			ungünstig			günstig				
	1	2	3	1	2	3	1	2	3	1	2	3	1	2	
														3	
														6	
2 Unterbau unter Fundaments- oder Bodenplatten, Bodenverfestigung unter gebundener Deckschicht Verfüllung von Baugruben und Leitungsträgern unter gebundener Deckschicht	+1	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	+	
3c jeweils unter gebundener Deckschicht	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
8d Einbauweise &c in Straßen mit Entwässerungsgräben und vollständiger Entwässerung über das Kanalnetz	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
9 Damme oder Schutzwälle gemäß Bauweisen A-D nach M TS E sowie Hinterfüllung von Bauwerken im Böschungsbereich in analoger Bauweise	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
10 Damme oder Schutzwälle gemäß Bauweise E nach M TS E Bankett, Bodenbehandlung, Unterbau bis 2m Dicke ab Platum sowie Verfüllung von Baugruben und Leitungsträgern unter Deckschicht ohne Bindemittel	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
13c Bodenbehandlung, Unterbau bis 1m Dicke ab Platum sowie Verfüllung von Baugruben und Leitungsträgern unter Plattenbelägen	+2	-	-	+1	-	-	+2	-	+2	-	-	+1	-	+	
14c Hinterfüllung von Bauwerken außer Einbauweise 9, Bodenbehandlung, Unterbau bis 1m Dicke ab Platum sowie Verfüllung von Baugruben und Leitungsträgern unter Plasterdecken	+2	-	-	+1	-	-	+2	-	+2	-	-	+1	-	+	
15c Bodenbehandlung, Unterbau bis 1m Dicke ab Platum sowie Verfüllung von Baugruben und Leitungsträgern unter Plasterdecken	+2	-	-	+1	-	-	+2	-	+2	-	-	+1	-	+	
16 Hinterfüllung von Bauwerken außer Einbauweise 9, Bodenschicht außer Einbauweise 17	+2	-	-	+1	-	-	+2	-	+2	-	-	+1	-	+	
17 Damme und Schutzwälle unter durchwurzelbarer Bodenschicht	+2	-	-	+1	-	-	+2	-	+2	-	-	+1	-	+	

¹ Zulässig, wenn Chrom₆ ≤ 110 µg/l und PAK₁₅ ≤ 2,3 mg/l.

² Zulässig, wenn Chrom₆ ≤ 15 µg/l, Kupfer ≤ 30 µg/l, Vanadium ≤ 30 µg/l und PAK₁₅ ≤ 0,3 µg/l.

³ Die Verfüllung von Leitungsträgern ist nicht zulässig.

⁴ Nicht zugelassen auf Kinderspielplätzen, in Wohngebieten oder Park- und Freizeitanlagen, es gelten Begriffsbestimmungen gemäß § 2 Nummer 18, 19, 20 BBoSchV.

⁵ Zulässig, wenn Chrom₆ ≤ 280 µg/l, Vanadium ≤ 450 µg/l, Kupfer ≤ 170 µg/l und PAK₁₅ ≤ 3,8 µg/l.

⁶ Zulässig, wenn Chrom₆ ≤ 160 µg/l und Vanadium ≤ 180 µg/l.

⁷ Zulässig, wenn Vanadium ≤ 330 µg/l.

⁸ Zulässig, wenn Ausbildung der Bodenabdeckung als Dränenschicht.

⁹ Zulässig, wenn Ausbildung der Bodenabdeckung als Dränenschicht.

Vor gültig mit Güteurkennschein der Ra. Götzen GmbH